

VERORDNUNG (EG) Nr. 614/98 DER KOMMISSION

vom 18. März 1998

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen InterventionsmaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2602/97⁽⁴⁾, wurde insbesondere das Ausschreibungsver-
fahren geregelt. Wegen der Feiertage im Mai 1998
empfiehlt es sich, aus praktischen Gründen, die festge-
setzte Angebotsfrist zu ändern.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 10 erster Satz der Verordnung
(EWG) Nr. 2456/93 endet die Angebotsfrist zwischen
dem 1. April und 30. Juni 1998 um 12 Uhr Brüsseler Zeit
an folgenden Tagen:

- im April am zweiten Dienstag,
- im Mai am ersten und vierten Dienstag,
- im Juni am zweiten und vierten Dienstag.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.